

Durchführungshinweise für Ausbildungsberaterinnen/Ausbildungsberater

I. Gesetzlicher Auftrag

Als zuständige Stelle nach § 73 BBiG überwacht das BMVBS (im Folgenden zuständige Stelle) in seinem Zuständigkeitsbereich die Durchführung der

Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung und der beruflichen Umschulung nach § 76 Abs. 1 BBiG und § 41 a Abs. 1 der Handwerksordnung (HwO) sowie die Eignung zum Ausbilden nach § 32 Abs.1 BBiG und § 23 Abs. 1 HwO.

Die zuständige Stelle fördert die Berufsausbildungsvorbereitung, die Durchführung der Berufsausbildung durch Beratung der Ausbildenden und der Auszubildenden.

Zu diesem Zweck sind Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater bestellt. Die Bestellung erfolgt jeweils für vier Jahre. Sie besuchen die Ausbildungsstätten, unterstützen die Realisierung von Ausbildungsvorhaben und begleiten laufende Ausbildungsprojekte. Die Erfüllung der Beratungs- und Überwachungsaufgaben erfordert die kooperative Unterstützung durch die Ausbildungsträger. Sie sind gehalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in wesentliche Unterlagen zu gewähren und die Besichtigung der Ausbildungsstätte zu gestatten (§ 76 Abs. 2 BBiG und § 41 a Abs. 2 HwO).

Die Aufgabe der Ausbildungsberater/innen für die Kammerberufe bezieht sich nach § 73 Abs. 1 Halbsatz Nr. 1 im Hinblick auf die dem BBiG bzw. der HwO unterfallende Berufsbildung lediglich auf die Befugnis zur Überwachung der Eignung (§ 32 BBiG, § 23 HwO) zur Untersagung des Einstellens und Ausbildens (§ 33 BBiG, § 24 HwO) und zur Überwachung und Beratung bei der Durchführung der Berufsbildung (§ 76 BBiG, § 41a HwO).

Die zuständige Stelle teilt den an der Berufsbildung Beteiligten die für sie zuständigen Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater mit.

II. Status und Qualifikation

Die Beraterinnen und Berater beim BMVBS sind ehrenamtlich tätig. Sie führen ihre Tätigkeit im Hauptamt aus. Die Beraterinnen und Berater sind im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes für die zuständige Stelle tätig. Bei der Durchführung der Aufgaben sind sie an das Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung und an die hierzu ergangenen Vorschriften gebunden. Weisungen zur Durchführung der Aufgaben können ihnen nur von der zuständigen Stelle erteilt werden.

Die Beraterinnen und Berater sollen hinsichtlich ihrer persönlichen und fachlichen Eignung den Anforderungen entsprechen, die an Ausbilderinnen und Ausbilder gestellt werden. Sie sollen außerdem über eine gute Allgemeinbildung, umfangreiche berufspraktische Kenntnisse, Erfahrung als Ausbilderin oder Ausbilder, Kontaktfähigkeit, Kenntnisse der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und organisatorische Fähigkeiten verfügen, sie sind Lernberater und Moderator und sollen den Ausbilderinnen und Ausbildern vor Ort sowie den Auszubildenden Hilfestellungen und Anleitung zur Umsetzung der Ausbildungsordnung und einen erfolgreichen Verlauf der Berufsausbildung geben. Diese Aufgaben setzen ein hohes Maß an Engagement, Qualifikation als auch eine systematische, gezielte und kontinuierliche Weiterbildung der Beraterinnen und Berater voraus.

Die Beraterinnen und Berater sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen. Dies gilt nicht gegenüber der zuständigen Stelle, soweit vertraulich zu behandelnde Sachverhalte wesentlichen Einfluss auf Mängel der Berufsausbildung haben.

Die Zahl und der Zuständigkeitsbereich der Beraterinnen und Berater ist so festgelegt, dass jede Ausbildungsstätte mindestens einmal im Jahr aufgesucht und die gesetzliche Aufgabe der Überwachung und Förderung wahrgenommen werden kann.

III. Aufgaben

1. Tragender Grundsatz der Beratung ist die Förderung der Berufsbildung.
2. Zu den Aufgaben des Ausbildungsberaters/der Ausbildungsberaterin gehört:
 - 2.1 die Beratung der an der Ausbildung Beteiligten in Fragen der Berufsbildung,
 - 2.2 die Unterstützung der zuständigen Stelle bei der Feststellung und Überwachung der persönlichen und fachlichen Eignung der Auszubildenden, der Ausbilderinnen und Ausbilder sowie der Eignung der Ausbildungsstätten,
 - 2.3 die Überwachung der Berufsbildung dahingehend, dass sie nach den geltenden Ordnungsmitteln planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert und durchgeführt wird.
3. Aus den unter Nr. 2 genannten Aufgabenbereichen ergeben sich unter anderen folgenden Einzelaufgaben:
 - 3.1 Beratung der Ausbildungsstätten, der Ausbilderinnen und Ausbilder

Beratung über die Voraussetzungen der Berufsbildung, z. B. über

 - Ausbildungsmöglichkeiten,
 - Ausbildungsverordnungen,
 - Ausbildungsvertrag und Ausbildungspflichten,
 - Art und Einrichtung der Ausbildungsstätte,
 - Bestellung von Ausbilderinnen/Ausbildern.

Beratung über die Durchführung der Berufsbildung, z. B. über

 - pädagogische Fragen der Ausbildung,
 - Einsatz von Ausbildungsmitteln (Lehr- und Lernmittel),
 - Auswahl und Ausstattung von Ausbildungsplätzen,
 - sachliche Gliederung und zeitlichen Ablauf der Ausbildung (betrieblicher Ausbildungsplan),
 - Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit, Teilzeitberufsausbildung,
 - Erörterung von Lösungsmöglichkeiten bei Ausbildungsproblemen,
 - Zusammenarbeit mit den an der Ausbildung Beteiligten, Verbundausbildung,
 - Über- und außerbetriebliche Maßnahmen.

Beratung der Auszubildenden, z. B. über

- Fragen aus dem Ausbildungsvertrag,
- Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag,
- Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit, Teilzeitberufsausbildung,
- Berufsschulbesuch und Teilnahme an außer- und überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen,
- Zulassung, Anforderungen und Ablauf bei Zwischen- und Abschlussprüfungen,
- Weiterbildungs- und Förderungsmöglichkeiten.
- Erörterung von Lösungsmöglichkeiten bei Ausbildungsproblemen

3.2 Unterstützung bei der Feststellung der Eignung der Ausbildungsstätte, z. B. bei der Prüfung

- der Eignung der Einrichtung für die Ausbildung,
- der Eignung externer Ausbildungsmaßnahmen,
- des angemessenen Verhältnisses zwischen Anzahl der Auszubildenden und Anzahl der Fachkräfte,
- der persönlichen und fachlichen Eignung der Auszubildenden und der Ausbilderinnen und Ausbilder.

3.3 Überwachung der Durchführung der Berufsbildung, z. B. ob

- die Ausbildungsverordnung und die sachliche und zeitliche Gliederung (betrieblicher Ausbildungsplan) eingehalten werden,
- das Verbot der Beschäftigung mit ausbildungsfremden Arbeiten beachtet wird,
- die Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen freigestellt werden,
- die vorgeschriebenen außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen durchgeführt werden,
- Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung gestellt werden,
- die für die Ausbildung erforderliche Fachliteratur und die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Auszubildenden zur Verfügung stehen,
- die Überprüfung der Berichtsheftführung,
- Ausbilderinnen oder Ausbilder bestellt, eingesetzt und im notwendigen Umfang von anderen Tätigkeiten freigestellt sind,
- Auflagen gemäß § 27 Abs.2 und § 32 Abs.2 BBiG eingehalten werden,
- die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und die sonstigen die Ausbildung betreffenden Vorschriften beachtet werden.

3.4 Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten

Die Beraterinnen und Berater werden bei der Zusammenarbeit der zuständigen Stelle mit allen an der Berufsausbildung Beteiligten vermittelnd tätig.

Das Erfordernis einer engen Kooperation zwischen Ausbildenden, Berufsschulen und Trägern der Über- und außerbetriebliche Maßnahmen soll im Rahmen der Beratung verdeutlicht und von den Beraterinnen und Beratern positiv beeinflusst werden.

Die Beraterinnen und Berater unterstützen die Arbeit der Prüfungsausschüsse, indem sie Kontakte zu den Ausbildenden herstellen.

Darüber hinaus können Kontakte zu anderen Beteiligten, zum Beispiel zu Handwerks- oder Industrie- und Handelskammern Personalvertretungen, Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Vertretungen der schwerbehinderten Menschen, Agenturen für Arbeit, erforderlich sein, die Berufsausbildung zu fördern oder zur Lösung von Problemen beizutragen.

IV. Verfahren der Beratung und Überwachung

Seine Beratungs- und Überwachungsaufgaben erfüllt die Ausbildungsberaterin/der Ausbildungsberater durch

- Besuche der Ausbildungsstätten
- Einzel- und Gruppenberatung
- Informationsveranstaltungen für Auszubildende, Ausbilder und Auszubildende.

Die Ausbildungsberater haben einen Arbeitsplan bzw. Zeitplan zu erstellen, der sicherstellt, dass die in ihrem Bereich liegenden Ausbildungsstätten mindestens in jährlichem Turnus aufgesucht werden. Der Plan hat zu berücksichtigen, dass die Ausbildungsstätten bei gegebener Veranlassung (Beschwerden oder sonstigen aktuellen Anlässen) mit Vorrang zu prüfen sind. Anhand des Besuchsberichtes für Ausbildungsberater ist der Besuch der Ausbildungsstätten zu protokollieren.

Die Beraterinnen und Berater sind berechtigt, die Ausbildungsstätten zu besichtigen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu verlangen und entsprechende Unterlagen einzusehen. Bei Besichtigungen und Aussprachen haben sie auch auf eine Beteiligung des Personalrates sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretung hinzuwirken. Sie sind außerdem befugt, die Berufsschulen zum Einholen von Auskünften und zur Einsichtnahme in Unterlagen aufzusuchen.

V. Mitwirkungspflichten des Ausbildenden

Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der den Ausbildungsberatern vom Gesetz übertragenen Aufgaben wurden dem Ausbildenden Mitwirkungspflichten auferlegt (§ 76 Abs. 1 BBiG und § 111 HwO).

Die Ausbildenden sind verpflichtet,

- die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen,
- Unterlagen vorzulegen und
- die Besichtigung der Ausbildungsstätten zu gestatten.

VI. Berichterstattung über die Tätigkeit des Ausbildungsberaters

Die Beraterinnen und Berater haben der zuständigen Stelle und dem Berufsbildungsausschuss jährlich über ihre Tätigkeit im vorangegangenen Jahr einen Bericht zu erstatten.